

Wir gestatten uns unser ergebenes Gesuch in Nachstehendem noch näher zu begründen.

Die Motivirung der Entscheidung der Königlichen Kreisdirection besteht nur in einer angenommenen Möglichkeit, in einer bloßen Befürchtung für die Zukunft. Mit einer solchen aber könnte leicht einer jeden Wahl, wenn sie nicht gerade einen sehr genau bekannten Bürger, welcher zufällig Gelegenheit gehabt hat, sein inneres Wesen durch charakteristische Thaten zu bekunden und hervorragend bemerkbar zu machen, trifft, der Stempel der Vertrauensunwürdigkeit aufgedrückt werden. Auf die Gefahr bloßer Möglichkeit und subjectiver Befürchtung hin die Bestätigung der Wahl zu versagen, scheint eine um so gewisser zu weit gehende Vorsicht der Königlichen Kreisdirection anzudeuten, als nicht selten im menschlichen Leben der erste Anschein in der nachfolgenden Wirklichkeit zur Täuschung, nicht selten der mit Mißtrauen Betrachtete durch seine Thätigkeit, wenn zu deren Entwicklung im neuen Amte Gelegenheit gegeben worden, in einer Weise die früheren Besorgnisse widerlegt, daß die Erinnerung an die vorausgegangene Beurtheilung die Bewunderung darüber erregt, wie je ein Zweifel wegen der allseitigen Unbedenklichkeit und der Güte der Wahl hätte entstehen können.

An dem von uns Gewählten ist aber gerade eine gewisse Kräftigkeit des Auftretens, um welche es sich in der Entscheidung der Königlichen Kreisdirection mithandelt, bemerkt und von dem Einen zum Lobe, von dem Anderen zur Reservirung seines Urtheils benutzt worden. Wir daher, welche Herrn Hädel am nächsten stehen, können am wenigsten erlauben, wie es ihm jenen von der Königlichen Kreisdirection vorausgesetzten verfassungseindlichen Bestrebungen gegenüber an der gewohnten Energie fehlen sollte. Ueberhaupt aber dürfte die Verfassungseindlichkeit von Bestrebungen nicht ein bestehendes Thema des öffentlichen Staats- und Gemeindegelbens sein, wir können nirgends in Sachen die Feinde erkennen, gegen welche eine Energie des Auftretens jedem neugewählten Stadtrathe zu einer besonderen Pflicht würde. Es fehlt bis jetzt, wie es uns scheint, in Sachsen an Gelegenheit zu solchem Auftreten, namentlich für ein, eine besondere Kräftigkeit bedingendes Auftreten; auch für die Zukunft sind Gelegenheiten dazu nicht angezeigt; am politischen Himmel Sachsens zeigen sich keine Wolken, bei deren Erblicken man sorgenvoll und vorstichtig gegen etwaige Feinde der Verfassung Stellung zu nehmen nöthig hätte.

Die Königliche Kreisdirection hat aber auch Männern die Bestätigung der Wahl zu unserer Genugthuung ertheilt, welche in politischer und rechtlicher Ueberzeugung, so wie Kräftigkeit des Wesens vor Herrn Hädel nicht zurückstehen; ein Theil derselben ist im Amte thätig und noch nie hat dieser ein Verhalten in demselben gezeigt, an welchem eine Spur von Nachgiebigkeit gegen künftige verfassungseindliche Bestrebungen oder Lässigkeit im gewissenhaften Auftreten dagegen nachgewiesen werden könnte.

Wenn aber auch je Sachsen sich in einem Zustande befände, in welchem verfassungseindliche Bestrebungen in einer Weise sich geltend machten, daß ein kräftiges Auftreten dagegen zur besonderen Amtspflicht würde, so dürfte doch das Gebiet der Gemeindeverwaltung davon unberührt bleiben. Schwerlich wird ein einzelner Stadtrath sich je in der Lage befinden, gegen solche verfassungseindliche Bestrebungen ein kräftiges Auftreten zeigen und dieses als Amtspflicht bethätigen zu können. Die Kompetenzverhältnisse in der Behördenorganisation, die Wachsamkeit der Polizei und der Bezirksgerichte haben den Stadträthen einen solchen Beruf nicht übrig gelassen.

Wir vergessen hierbei nicht, daß Herrn Hädel nicht bloß das Vertrauen zur Energie gegen verfassungseindliche Bestrebungen versagt, sondern auch sogar sein Pflichtgefühl für treues Festhalten an der Verfassung im Amte bezweifelt wird.

Hiergegen nun wollen wir uns auf eine unwandelbare Grundwahrheit des Rechts berufen, daß nämlich ein Jeder so lange als gut d. h. gesetzestreu angesehen werden müsse, als nicht das Gegentheil erwiesen sei. Dieses Gerechtigkeits-Axiom muß, nach unserer Ueberzeugung, auch die Verfügungen der Verwaltungsbehörden beherrschen; mit ihm aber vermögen wir die Verordnung der Königl. Kreisdirection nicht zu vereinbaren. Letztere fährt keine einzige Thatsache, keine einzige Handlung des Stadtverordneten Hädel an, durch welche ihr Vertrauen auf dessen Festhalten an der bestehenden Verfassung erschüttert worden wäre. Ihrer Entscheidung liegt nur eine Vermuthung zu Grunde, die wie jede Vermuthung ein Product des individuellen zeitweiligen Gedankenganges, nicht ein auf Thatsachen begründetes Verdicht der allgemeinen Rechtsüberzeugung ist. Diese Betrachtung mochte es sein, welche ein Mitglied unseres Collegiums bei Berathung in demselben dahin führte, die Entscheidung der Königl. Kreisdirection mit der Bezeichnung, welche ein großer politischer Proceß im benachbarten Königreich Preußen Seiten eines officiellen Blattes gefunden hat, zu vergleichen. Letzteres nannte diese Untersuchung eine Präventivjustiz und suchte dadurch sie zu entschuldigen.

Die Entscheidung der Königlichen Kreisdirection gestaltet sich auch zu einer moralischen Strafe, welche sie dem von ihr selbst nur vermutheten, etwaigen künftigen Vergehen vorausgehen läßt.

Hierzu lag um so weniger eine innere Veranlassung vor, als die Königliche Kreisdirection über staatsrechtliche bedeutende Mittel für den Fall zu verfügen hat, daß Herr Hädel als Mitglied des hiesigen Stadtrathes wirklich eine mit dem Eide auf die Verfassung in Verbindung stehende Amtspflicht verletzt haben würde.

Auch wir, die Wählenden, können für uns selbst, gestützt auf den erwähnten Rechtsgrundsatz, die Voraussetzung beanspruchen, daß wir nicht einen Mann in die Verwaltung unserer Stadtgemeinde berufen würden, an dessen Eides- und Gesetzesstreue wir irgendwie zu zweifeln gerechten Anlaß hätten.

Herr Hädel nimmt im öffentlichen Leben noch manche Stellung ein, welche seine geistige Thätigkeit erheischt, er ist, um nur Eine zu erwähnen, in die Gewerbelammer gewählt, er ist Präsident derselben. Dies ist ein Zeichen dafür, daß ein sehr großer geachteter und lothaler Theil seiner Mitbürger das Mißtrauen der Verfassungstreue zu ihm zu hegen nicht vermochte. Er würde die Ehren jener Wahlen nicht erreicht haben, wenn in den Augen der ihn kennenden Wähler der Argwohn Wurzel fassen könnte, daß er ein Mann sei, der über kurz oder lang der beschworenen Verfassung untreu werde. Die Wähler des Gewerbestandes würden sich einer großen Gleichgültigkeit gegen Eid und Verfassung schuldig machen, wenn sie Herrn Hädel gewählt und die Befürchtung eine Begründung hätte, daß der zu Wählende gegen Eid und Verfassung handeln werde.

Unsere frühere Recurschrift vom 15. März 1861 hatten wir mit der aus voller Ueberzeugung hervorgegangenen Versicherung geschlossen, daß das Verhalten des Stadtverordneten Hädel in öffentlichen Angelegenheiten, der von ihm als langjähriges Mitglied unseres Collegiums unausgesetzt bewiesene Eifer, seine Hingebung für die Angelegenheiten der Stadtgemeinde das für uns allein bestimmende Motiv zu seiner Wahl gewesen sei.

Gegenwärtig, wo denselben das Vertrauen seiner Mitbürger von Neuem in den Stadtrath berufen hat, können wir, bekräftigt durch den auch in der Zwischenzeit von Herrn Hädel allenthalben bethätigten regen Gemeinfinn, seine klare Einsicht in städtische Angelegenheiten, die Festigkeit seines Willens, das für das Richtige erkannte auch zu verwirklichen, das damals von uns über ihn Gesagte nur wiederholen und bekräftigen. Das Motiv der Wahl Herrn Hädels ist kein anderes, als welches uns bei der Wahl der anderen drei Stadtrathsmitglieder, welchen die Bestätigung der Königlichen Kreisdirection nicht versagt worden ist, geleitet hat. Und daß jene bei der Wahl eines Stadtrathsmitgliedes hauptsächlich Ausschlag gebenden bürgerlichen Eigenschaften selbst bei denen volle und gerechte Anerkennung finden, welche ihre Stimme bei der Wahl nicht auf Herrn Hädel wendeten, dafür möge die Einstimmigkeit Zeuge sein, mit welcher wir das schon oben ausgesprochene ergebene Gesuch der hochgeneigten beifälligen Entschliessung des Königlichen Ministeriums vertrauensvoll unterstellen.

Mit geziemender Ehrerbietung verharrend  
Leipzig, den 5. Sept. 1865. Die Stadtverordneten.

(Fortsetzung folgt.)

## Der Patriotische Verein.

Ueber den Patriotischen Verein sind so irrige Meinungen verbreitet und dieselben sind zum Theil sogar geflüstertlich von gewissen Seiten dergestalt genährt, daß es an der Zeit sein dürfte, denselben durch einige thatsächliche Mittheilungen entgegen zu treten.

Man meint vielerseits, der Patriotische Verein sei ein „aristokratischer Verein oder doch wenigstens das Werkzeug der aristokratischen Partei.“ Unter Aristokratie pflegt man nun freilich mancherlei zu verstehen, und Viele, die dieses Wort brauchen, sind sich wohl nicht einmal recht klar über das, was damit bezeichnet werden soll. Von einer Adels-, Beamten- oder auch Gelehrten-Aristokratie kann nun wohl hierbei in unserer Stadt nicht die Rede sein sollen; auch zählt der Verein nach seiner letzten Mitgliederliste nur 2 Adelige, 8 Beamte (zum Theil pensionirt) und etwa 12 Professoren, Gymnasiallehrer u. s. w. Meint man aber hierunter Geldaristokratie, so läßt sich freilich darüber nicht in gleicher Weise, wie vorstehend, mit Zahlen reden, da in den Mitgliederlisten selbstverständlich die Vermögensbeträge der Einzelnen nicht aufgeführt sind. Wohl aber finden wir bei Durchsicht dieser Listen, daß der Verein ungefähr zur Hälfte aus Gewerbetreibenden aller Art, etwa zum vierten Theil aus Kaufleuten gebildet wird, während das übrige Viertel der Mitglieder Buchhändler, Advocaten, Aerzte, akademische und andere Lehrer, Privatmänner u. s. w. umfaßt. Bei einer solchen Zusammensetzung des Patriotischen Vereins ist wohl, glauben wir, jeder Verdacht des Vorherrschens der sog. „Geldmänner“ ausgeschlossen. Sollte man aber vielleicht meinen, daß der Vorstand, dessen Einfluß bei politischen Vereinen hauptsächlich in Betracht kommt, etwa vorzugsweise aus solchen „Aristokraten“ bestehe, so wollen wir auch hier die Thatsache sprechen lassen, daß derselbe gegenwärtig von 4 Gewerbetreibenden, 3 Advocaten, 2 Professoren, 2 Buchhändlern und einem Kaufmann gebildet wird.

fehr  
led  
Ber  
(Ein  
in  
unf

der  
sei  
mit  
Bl  
tra  
sam  
oct  
der  
Bo  
erf  
the  
M  
lich  
die  
die

ein  
der  
fin  
M  
m  
B  
B  
vo  
fo  
I  
ch  
o  
f

a  
d  
f  
bl

a  
d  
f  
bl

a  
d  
f  
bl

a  
d  
f  
bl

a  
d  
f  
bl

a  
d  
f  
bl

a  
d  
f  
bl

a  
d  
f  
bl

a  
d  
f  
bl

a  
d  
f  
bl

a  
d  
f  
bl